

prüfer
magazin
im
handwerk

14

www.pruefen-im-handwerk.de

P

ZULASSUNGSVERFAHREN:
FAQ ZUM DIGITALEN BERICHTSHEFT

HILFSMITTEL IN PRÜFUNGEN
FÜR NICHT-MUTTERSPRACHLER

PRÜFUNGSAUFGABENDATENBANKEN:
GEMEINSAM ZU MEHR QUALITÄT UND AKZEPTANZ

DER TON MACHT DIE MUSIK

**RESPEKT(LOSIGKEIT)
GEGENÜBER PRÜFENDEN**



Editorial

Wenn es um den erfolgreichen Verlauf einer Prüfung geht, fallen viele Faktoren ins Gewicht – gegenseitiger Respekt zwischen Prüferinnen und Prüfer und Prüfling ist dabei ein ganz wesentlicher Aspekt. Aufgrund der Beobachtung von zunehmender Respektlosigkeit und mangelnder Wertschätzung gegenüber Prüfenden, macht das Prüfermagazin diesen Aspekt zum Themenschwerpunkt dieser Ausgabe. Wir setzen uns mit der Frage auseinander, weshalb Respekt für ein harmonisches Miteinander essentiell ist und geben konkrete Tipps im Umgang mit respektlosem Verhalten von Prüflingen.

Neben dem Thema Respektlosigkeit wird in dieser Ausgabe das Thema elektronische Ausbildungsnachweise behandelt. Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung vom 5. April 2017 wurden in diesem Rahmen erstmals Regelungen für das Führen elektronischer Ausbildungsnachweise festgelegt. Für wen diese Änderungen gelten und welche Auswirkungen sie explizit auf das Zulassungsverfahren haben, wird in dieser Ausgabe erläutert. Darüber hinaus werden Fragen zum schriftlichen/elektronischen Führen des Ausbildungsnachweises allgemein, zur Vorlage der Ausbildungsnachweise bei der Zulassung zur Prüfung speziell sowie zum Handlungsbedarf hinsichtlich zusätzlicher Auswirkungen auf weitere Bereiche beantwortet.

Ein weiteres Thema ist die Frage nach Hilfsmitteln in den Prüfungen. Da sich viele Handwerksbetriebe bei der Ausbildung von Geflüchteten engagieren, kommt vermehrt die Forderung nach Hilfsmitteln in den Prüfungen auf. Wir gehen dem Unterschied zwischen Sprachbarriere und Behinderung auf den Grund und räumen mit der Auffassung auf, dass fehlende Sprachkenntnisse mit einer Behinderung vergleichbar seien. Statt eines Nachteilsausgleichs in den Prüfungen, z. B. für Geflüchtete, stellen wir wirksame alternative Ansätze zur Vereinfachung der Prüfungssprache vor.

Im letzten Teil dieser Ausgabe geht es um das Herzstück des Prüfungswesens: Die Prüfungsaufgaben. Ihre Erstellung ist für den Prüfungsbetrieb von zentraler Bedeutung und daher besonderen Qualitätskriterien unterworfen. Mit der Entwicklung der Prüfungsaufgabendatenbank (PADB) für Meisterprüfungen Teil II wird den Handwerkskammern in diesem Zusammenhang ein wertvolles Instrument zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Aufbaus der PADB haben sich alle Beteiligten zusätzlich auf bundesweit einheitliche Qualitätskriterien und Taxonomiestufen verständigt.

**Viel Spaß beim Lesen dieses Prüfermagazins!
Ihr ZWH-Team „Prüfen und Qualitätssicherung“**

www.pruefen-im-handwerk.de

DIGITALISIERUNG IM ZULASSUNGSVERFAHREN

FAQ ZUM DIGITALEN BERICHTSHEFT

Digitalisierung der Ausbildungsnachweise: Am 5. April 2017 fand eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung statt. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das Führen der Ausbildungsnachweise (auch Berichtshefte genannt), sondern auch auf deren Vorlegen bei der Zulassung zur Prüfung. Die nachfolgenden Ausführungen wurden im Handwerk abgestimmt und beziehen sich ausschließlich auf Ausbildungsnachweise im Rahmen von Ausbildungsvertragsverhältnissen, die ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossen wurden.

1. Was bedeutet „schriftliches/elektronisches“ Führen des Ausbildungsnachweises?

Im Ausbildungsvertrag muss angegeben werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG).

- Schriftliches Führen liegt vor, wenn der Ausbildungsnachweis per Hand, mithin handschriftlich, geführt wird.
- Beim elektronischen Führen hingegen wird der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt. Das ist nicht nur der Fall bei digitalen Anwendungsprogrammen, z. B. bei der spezifischen Software „Online-Berichtsheft BLok“, sondern auch bereits bei der Erstellung der Ausbildungsnachweise am Computer mit gängigen Schreibprogrammen, beispielsweise durch Erstellung von Word- oder PDF-Dateien.

Das Verfahren zur Prüfungszulassung ist nicht beeinflusst, wenn die Ausbildungsnachweise in handschriftlicher Form eingereicht werden, obwohl das elektronische Führen im Ausbildungsvertrag vereinbart war. Die Vorgabe, dass Auszubildenden Gelegenheit gegeben

werden muss, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG) bleibt unverändert, genauso wie die Pflicht der Auszubildenden, Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG).

2. Wie muss die Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der Zulassung zur Prüfung erfolgen? Was bedeutet „abgezeichnet“ in diesem Zusammenhang?

Gem. §§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO, 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer einen von Ausbilderin bzw. Ausbilder und Auszubildende bzw. Auszubildenden „abgezeichneten“ Ausbildungsnachweis vorgelegt hat.

Bitte beachten: Nach wie vor ist für die Zulassung nicht erforderlich, dass jeder Bericht der Auszubildenden von Auszubildenden „unterzeichnet“ wurde. Daher bleiben Zulassungen möglich, wenn „Unterschriften“ von Auszubildenden fehlen. Zukünftig ist jedoch ein abschließendes „Abzeichnen“ erforderlich, mittels dessen Auszubildende die Herkunft der Ausbildungsnachweise bekräftigen und ihre Abgabe autorisieren. Die abgezeichneten Ausbildungsnachweise können schriftlich (Übersendung oder persönliche Vorlage des Ausbildungsnachweises) oder elektro-

nisch (z. B. im Anhang einer E-Mail) vorgelegt werden. Die dafür geeigneten technischen Rahmenbedingungen können die Kammern, entsprechend der auf sie anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der geltenden Vorschriften zum E-Government, selbst festlegen. Zum Ablauf des Einreichens elektronisch geführter Ausbildungsnachweise werden derzeit noch weitere Umsetzungshilfen für die Handwerksorganisation entwickelt.

Das Erfordernis des „Abzeichnens“ kann in folgender Weise erfüllt werden:

- Ausbildungsnachweise können wie bisher mit einem von beiden Parteien unterschriebenem Deckblatt eingereicht werden. Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen sind diese zusätzlich auszudrucken.
- Möglich ist auch die elektronische Übermittlung des Berichtshefts mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG. Erforderlich dazu ist ein sogenanntes qualifiziertes Zertifikat sowie ein damit verbundenes elektronisches Schlüsselpaar, bestehend aus einem geheimen und einem öffentlichen Schlüssel.
- Kann mangels technischer Ausstattung keine elektronische Signatur erstellt werden, ist eine medienbruchfreie Vorlage elektronischer Ausbildungsnachweise dadurch möglich, dass das „Abzeichnen“ durch folgende Erklärungen ersetzt wird, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung abzugeben sind:

Erklärungen zum elektronisch übermittelten Ausbildungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung

Hiermit bestätige ich ... (Auszubildende/er) den im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Prüfungszulassung übermittelten elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig, persönlich und vollständig geführt zu haben.

Hiermit bestätige ich ... (Ausbildende/er) den Ausbildungsnachweis regelmäßig gesichtet [oder: bestätige ich, dass ... (Name des/der Ausbilders/in) als von mir beauftragte/r Ausbilder/in den Ausbildungsnachweis regelmäßig gesichtet] und auf Vollständigkeit geprüft zu haben.

Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnen des Ausbildungsnachweises im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO / § 46 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.“

Wichtig: Um schriftliche oder elektronische Varianten der Ausbildungsnachweise gleich zu behandeln, kann eine solche Erklärung auf dem Zulassungsantrag auch bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen genutzt werden, wenn die zuständige Handwerkskammer dies zulässt.

3. Muss kontrolliert werden, ob der Nachweis „ordnungsgemäß“ geführt wurde?

Hier hat ebenfalls keine Änderung stattgefunden: Es gilt die BiBB-Empfehlung Nr. 156, wonach die Ausbildungsnachweise die ggf. durch Verwaltungsvorschriften der Kammer festgelegten Minimalstandards erfüllen müssen. Folgende Anforderungen sind relevant:

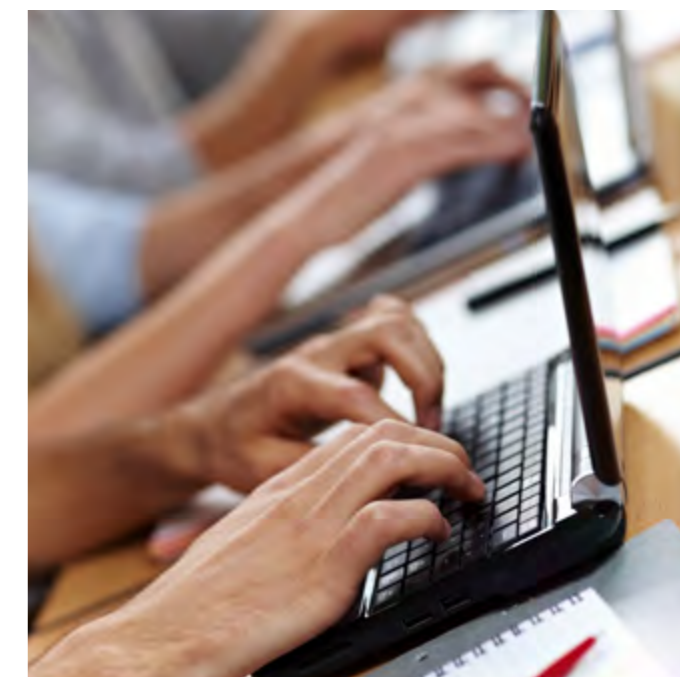
- Stichwortartige Dokumentation der betrieblichen Ausbildung und der Themen des Berufsschulunterrichts,
- Angaben zur Dauer der Tätigkeiten,
- Regelmäßigkeit der Eintragungen (mindestens wöchentlich).

Bitte beachten: Lehnen Sie eine Zulassung wegen unregelmäßigem oder unvollständigen Führens der Ausbildungsnachweise nur dann ab, wenn die oder der Auszubildende nachweislich wiederholt, jedoch erfolglos zur Nachweisführung angehalten wurde.

4. Besteht noch Handlungsbedarf?

Die Musterprüfungsordnung muss geändert werden, da sich verschiedene Zulassungsregelungen auf den „schriftlichen Ausbildungsnachweis“ beziehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 4a MPO-A). Ein entsprechender Beschluss des BiBB-Hauptausschusses wird derzeit vorbereitet.

Dr. Carl-Michael Vogt, stv. Hauptgeschäftsführung der Handwerkskammer Hannover





SCHWIERIGE SITUATIONEN ANGEMESSEN MEISTERN

RESPEKT (LOSIGKEIT) GEGENÜBER PRÜFENDEN

Eine zunehmende Zahl an Prüferinnen und Prüfern, die ehrenamtlich in Gesellen-, Meister- und Fortbildungsausschüssen tätig sind, berichtet von mangelnder Wertschätzung und respektlosem, teils aggressivem Verhalten der Prüflinge. Eine korrekte Leistungsbewertung der Prüfenden wird von manchen Prüflingen stark in Frage gestellt, Entscheidungen werden nicht akzeptiert und teilweise wird sogar versucht, um „Prüfungspunkte“ zu feilschen: „Wenn Sie mir zwei Punkte mehr geben, hätte ich die Prüfung bestanden.“ Vermehrt stellt sich daher die Frage: Müssen heutige Prüferinnen und Prüfer lernen, anders als in der Vergangenheit mit Prüflingen umzugehen, um sich Respekt zu verschaffen? Wie könnte dies aussehen?

Was ist Respekt und wie entsteht er?

Respekt ist die Wertschätzung, die einer anderen Person entgegengebracht wird. Es ist also der Wert, den man einer anderen Person beimisst. Umgekehrt entsteht Respektlosigkeit, wenn einer anderen Person kein oder nur ein geringer Wert, sich selbst aber ein hoher Wert beigemessen wird. Respektlosigkeit ist somit die Folge geringer oder fehlender Wertschätzung. Eine solche (Fehl-)Einschätzung kann von herablassendem Verhalten bis hin zu Arroganz führen. Diese Definition gibt Anhaltspunkte für die Ursachen zunehmender Respektlosigkeit in diversen Lebenslagen und wie damit umzugehen ist.

Respektlosigkeit als Folge falscher Wertschätzung kann eine Herausforderung im zwischenmenschlichen Umgang darstellen, die nicht zu unterschätzen ist. Da Respekt in praktisch allen Lebensbereichen, insbesondere der Kommunikation, eine wesentliche Rolle spielt, ist

ihm im zwischenmenschlichen Miteinander ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Ob ein Mensch Respekt zeigt oder nicht, ist demnach letztlich eine Frage seiner Einstellung. Insoweit sollten sich Prüferinnen und Prüfer im Umgang mit Prüflingen immer wieder fragen: „Wie viel Respektlosigkeit lasse ich zu und wo ist für mich die Grenze“?

Respektlosigkeit als Verhaltensentgleisung

Respekt wird oft als eine Frage der gewahrten Form verstanden und hat Auswirkungen auf unser gesamtes Miteinander: Jedes in den Augen der Allgemeinheit korrekte Verhalten beruht auf der Kenntnis dessen, was ein solches korrektes Verhalten ausmacht. Kulturelle und gesellschaftliche Verschiedenheiten können daher zu manch unbeabsichtigter Entgleisung führen. Auf persönlicher Ebene betrachtet, beginnt Respektlosigkeit jedoch vielmehr erst jen-

seits der Form. Denn wir fühlen uns nicht unbedingt dann respektlos behandelt, wenn ein Mensch in unserer Gegenwart gegen die guten Sitten verstößt. Besonders schmerzhaft ist es, wenn sich eine Person uns gegenüber gezielt achtlos verhält, wir also persönlich, im Gegensatz zu anderen, missachtet oder schlechter behandelt werden. Gefühle wie Wertlosigkeit, Frustration und Ratlosigkeit sind die Folge.

Maßnahmen gegen Respektlosigkeit

Respektlosigkeit gründet sich oft auf der inneren Wahrnehmung einer Hierarchie. Solche Hierarchien werden oft am Status einer Person festgemacht: an der gesellschaftlichen oder beruflichen Position, am Einkommen und Vermögen, am Geschlecht oder an Herkunft, Rasse, Religion. Wir alle haben – bewusst oder unbewusst – solche Hierarchien verinnerlicht.

Was wir jedoch stattdessen benötigen, um uns respektvoll, nicht nur gemäß der Form, sondern auch gemäß des Inhalts, zu verhalten, ist die Auffassung, dass alle Menschen gleichwertig sind und Achtung verdienen. Die folgenden Fragen können dabei helfen: „Wie würde mir das gefallen? Bin ich mit mir selbst zufrieden, wenn ich dies tue?“

Prüferinnen und Prüfer übernehmen Verantwortung für eine anspruchsvolle Personengruppe. Ihr Handeln und Verhalten führt zu vielfältigen Ergebnissen und Reaktionen – manchmal auch zu absolut respektlosem Verhalten ihnen gegenüber. Respekt ist jedoch ein essentieller Bestandteil der zwischenmenschlichen Kommunikation und des Miteinanders. Daher sollte gegenseitige Wertschätzung in allen Prüfungssituationen gelebt werden. Nur so erhält man den Respekt, den man sich selbst wünscht.

Respekt ruft Respekt hervor – 10 Praxistipps

1. Respektieren Sie sich selbst! Wer von anderen respektiert werden will, muss sich zunächst selbst respektieren und zeigen, dass man sich nicht alles gefallen lässt.
2. Wer durch besondere Leistungen, Auftreten oder Fähigkeiten positiv auffällt, wird eher geschätzt und geehrt. Sich gut zu verkaufen, hilft.
3. Andere Menschen spüren, ob sie respektiert werden oder nicht. Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus. Wer also selbst Respekt einfordert, muss auch anderen Menschen respektvoll gegenüber treten und Leistungen würdigen können.
4. Stehen Sie zu Ihren Aussagen und Handlungen und gehen Sie ehrlich und offen mit Kritik um. Haben Sie Mut, anzuecken, seien Sie jedoch auch bereit, konstruktive Kritik anzunehmen.
5. Fair sein, Gefühlsausbrüche vermeiden, sachlich bleiben. Durchsetzungs- und Einfühlungsvermögen schließen sich nicht aus.
6. Zum respektvollen Umgang miteinander gehören gutes Benehmen und Höflichkeit.
7. Eine gepflegte Erscheinung signalisiert ‚Wert‘ sowohl einem selbst gegenüber, aber auch gegenüber Mitmenschen. Die Botschaft z. B. während einer Prüfungssituation ist: Diese besondere Situation ist es mir wert, dass ich mich entsprechend kleide.
8. Unsere Körpersprache hat unmittelbar Einfluss darauf, wie wir wahrgenommen werden: Daher selbstsicher, offen und freundlich auftreten.
9. Seien Sie ganz Sie selbst! Verabschieden Sie sich von der Vorstellung, es allen recht machen zu wollen. Seien Sie authentisch.
10. Respektvoller Umgang miteinander benötigt Geduld – Ungeduld überträgt sich. Zeigen Sie demnach Geduld z. B. bei Verständnisproblemen oder Verzögerungen im Prüfungsablauf.

Michael Wörmann, Leiter der Geschäftsstelle Meister- und Fortbildungsprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld



Beispiele für Respektlosigkeit gegenüber Prüfenden und ein möglicher Umgang damit

Beispiel 1:

Der **Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses** teilt dem Prüfling das Ergebnis seiner Meisterprüfung im praktischen Teil mit. Dabei wird ausgeführt, dass die Leistungen nicht ausgereicht haben, um die Prüfung zu bestehen. Leider wurden insgesamt nur 48 von 100 möglichen Punkten erreicht. Dies sei besonders darauf zurückzuführen, dass wenig Kreativität bei der Umsetzung der gewählten Aufgabenstellung gezeigt wurde. Die Ausführung selbst habe darüber hinaus an vielen Stellen einen unsauberen Eindruck hinterlassen. Eine solche Leistung wird vom Meisterprüfungsausschuss als nicht meisterlich befunden. Nach tiefem Luftholen wird der Prüfling rot und schreit aufgebracht in den Prüfungsraum: „So eine Unverschämtheit! Wegen zwei fehlenden Punkten durchgefallen! Wissen Sie überhaupt, wie viele tausend Euro nun in die Tonne wandern?! Sie hatten mich doch von vornherein auf dem Kieker!“

Wie sollte der Prüfungsausschuss darauf reagieren?


Es sollte dem Vorsitzenden überlassen werden, auf die Behauptungen des Prüflings zu reagieren. Genau so ruhig wie das Prüfungsergebnis vorgetragen wurde, sollte dieser dem Prüfling möglichst sachlich antworten. Dabei empfiehlt es sich, ausschließlich auf die für alle Prüflinge gleich geltenden Bewertungskriterien hinzuweisen und dem Prüfling zu raten, Akteneinsicht zu nehmen, um sich ein konkreteres Bild von der Bewertung seiner Leistungen machen zu können.

Beispiel 2:

Der **Vorsitzende des Fortbildungsprüfungsausschusses** bittet den Prüfling in den Prüfungsraum, um ihm das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und das Prüfungszeugnis zu überreichen. Die Prüfungsausschussmitglieder staunen nicht schlecht, als der Prüfling mit Baseballkappe, T-Shirt, Shorts und Flip-Flops bekleidet den Raum betritt. Als der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn vor seiner geplanten, kurzen Ansprache auffordert, die Kappe vom Kopf zu nehmen, reagiert der Prüfling nur mit einem Grinsen. Auf Nachfrage, ob er nicht gehört habe, was gesagt wurde, antwortet der Prüfling: „Doch! Aber was ich auf dem Kopf trage, geht Sie gar nichts an!“

Wie sollte der Prüfungsausschuss darauf reagieren?

Der Vorsitzende sollte dem Prüfling in ruhigem, sachlichen Ton antworten, dass sein Auftreten eindeutig eine mangelnde Wertschätzung gegenüber dem Prüfungsausschuss darstelle. Darüber hinaus sei er offenbar nicht mit den Gepflogenheiten vertraut, die der Situation gerecht werden, wie beispielsweise angemessene Kleidung und das Absetzen der Kopfbedeckung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Ergebnisverkündung und Zeugnisübergabe durch den Vorsitzenden kurzfristig nicht stattfinden zu lassen und den Prüfling zu bitten, sich zwecks Ergebnisverkündung und Übergabe des Prüfungszeugnisses an die Prüfungsbehörde zu wenden.



„Die gegenseitige
Wertschätzung sollte in
allen Prüfungssituationen
gelebt werden“

Michael Wörmann



HILFSMITTEL IN PRÜFUNGEN FÜR NICHT-MUTTERSPRACHLER

NIVEAU: HOCH

SPRACHE: EINFACH

HILFE: FÜR ALLE

Aufgrund des Engagements vieler Handwerksbetriebe bei der Ausbildung von Geflüchteten rücken sprachliche Hilfsmittel für Nicht-Muttersprachler in Prüfungen zunehmend in den Fokus. Auszubildende, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie Prüferinnen und Prüfer fragen sich, in welchem Maße es möglich ist, Sprachbarrieren in Prüfungen abzubauen und Hilfestellungen zu geben, wenn die Sprachkompetenz, insbesondere für die schriftlichen Prüfungen, nicht ausreicht. Eine Abfrage des ZDH bei den Handwerkskammern im vergangenen Jahr hat gezeigt, dass die Vorgehensweisen durchaus unterschiedlich sind: Die Maßnahmen reichen von der Zulassung von Wörterbüchern, über Bemühungen zur Vereinfachung der Sprache in den Aufgaben. Zur Zweckmäßigkeit und rechtlichen Unbedenklichkeit dieser Maßnahmen werden im Folgenden einige grundsätzliche Überlegungen angestellt.

1. Gebot der Chancengleichheit und Ausgleich von persönlichen Nachteilen

Das aus Artikel 3 GG abgeleitete Gebot der Chancengleichheit spielt bei berufsrelevanten Prüfungen eine wichtige Rolle. Prüfungsinstitutionen müssen an alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die gleichen Anforderungen stellen sowie Sorge dafür tragen, dass alle Prüfungsteilnehmenden vergleichbare äußere Rahmenbedingungen vorfinden.

Zur Umsetzung der Chancengleichheit kann es geboten sein, individuelle Ausgleichsmaßnahmen für persönliche Nachteile bei der Leistungserbringung zu treffen. Dies ist bei Behinderungen, im Sinne von gesundheitlichen Dauerleiden, explizit in den Abschluss- und Gesellenprüfungsordnungen als Nachteilsausgleich für behinderte Menschen geregelt.

Es sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden: Beeinträchtigt die Behinderung die durch die Prüfung geforderte Leistung, kann es keinen Nachteilsausgleich geben, denn dies würde die Aussagekraft der Prüfung verfälschen. So können z. B. schwere Allergien (Mehlallergie) die Ausübung bestimmter handwerklicher Tätigkeiten (Verarbeitung von Mehl beim Backen) unmöglich machen.

Ein Verzicht auf den Nachweis zur Befähigung für diese Tätigkeit ist aber unmöglich, denn damit würde das Prüfungsziel an sich verfehlt. Beeinträchtigt die Behinderung hingegen nicht die durch die Prüfung festzustellenden Kompetenzen, sondern erschwert nur den Nachweis derselben, ist ein Nachteilsausgleich möglich und erforderlich. Ein typisches Beispiel ist die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Sehbehinderungen oder Legasthenie.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, fehlende Sprachkenntnisse seien mit einer Behinderung vergleichbar, sodass z. B. für geflüchtete Auszubildende ein Nachteilsausgleich in den Prüfungen gewährt werden soll. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, denn die individuelle Sprachkompetenz ist veränderlich und kann durch Schulung und praktische Übung verbessert werden.

Darüber hinaus ist ein Mindestmaß an Sprachkompetenz eine unverzichtbare Leistungsanforderung für die Ausübung von Ausbildungsberufen: Die Beherrschung der Fachsprache, die Ausdrucksfähigkeit im Umgang mit Kundinnen und Kunden, Kolleginnen und Kollegen sowie das Verständnis von technischen Anleitungen, Sicherheitshinweisen o. ä. spielen insbesondere im Handwerk eine wichtige Rolle und sind daher zumindest implizit Gegenstand der Prüfungen. Die Übertragung des Nachteilsausgleichs auf Personen mit geringen Sprachkompetenzen ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit äußerst kritisch zu sehen.

Da auch bei deutschen Auszubildenden gravierende Defizite bei der Sprachkompetenz auftreten können, kann ein solcher „Nachteilsausgleich“ sogar zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung führen. Wür-

de der „Nachteilsausgleich“ stattdessen auf alle Prüfungsteilnehmenden ausgedehnt, ist fraglich, ob das Anforderungsniveau der Prüfung noch gewahrt bliebe.

2. Zweckmäßigkeit von Hilfsmitteln

a) Wörterbücher

Als Hilfsmittel für Auszubildende aus dem Ausland werden häufig Wörterbücher gefordert. Diese sind auch im Handwerk das am meisten verbreitete Hilfsmittel in schriftlichen Prüfungen. Die Bedingungen für den Einsatz können vor Ort unterschiedlich ausgestaltet werden: Es kommen sowohl zweisprachige Wörterbücher als auch Wörterbücher für Deutsch als Fremdsprache zum Einsatz. Die Bücher können zur Verfügung gestellt oder von den Prüfungsteilnehmenden mitgebracht werden.

Je nach Ausgestaltung stellen sich Folgefragen im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit. Diese dürfte z. B. nicht gewahrt sein, wenn für weit verbreitete Sprachen (z. B. Englisch, Arabisch) Wörterbücher zugelassen werden, während für andere Sprachen (z. B. Farsi) keine Wörterbücher eingesetzt werden, obwohl es auch Prüfungsteilnehmende aus diesem Sprachraum gibt.

Offen ist, wie hilfreich ein Wörterbuch bei einer schriftlichen Prüfung tatsächlich ist, wenn für die Bearbeitung der Fragen keine zusätzliche Zeit gegeben wird, da für das Nachschlagen von Begriffen wichtige Zeit für die Entwicklung von fachlichen Lösungen verloren geht.

Zudem ist oft nicht das Verständnis einzelner Worte, sondern die Interpretation von Satzkonstruktionen das eigentliche Sprachproblem, bei dem Wörterbücher nur wenig weiterhelfen. Dies wurde in einem Workshop im Rahmen des Projekts MobiPro EU im April 2018 sowohl von ausländischen Prüfungsteilnehmenden, als auch von Auszubildenden und Prüfenden deutlich bestätigt.

b) Vereinfachung der Prüfungssprache

Ein alternativer Ansatz zur Vermeidung von Sprachschwierigkeiten in Prüfungen ist die Verwendung von einfacher Sprache.

Einfache Sprache ist eine sprachlich vereinfachte Version von Standardsprache oder Fachsprache. Texte in einfacher Sprache haben kürzere Sätze, einfache Satzstrukturen und wenig Kommata. Die Benutzung von Fremdwörtern, Redewendungen oder Metaphern wird vermieden.

Da die Prüfungsaufgaben selten diesen Kriterien entsprechen, wird eine sprachsensiblere Gestaltung von Prüfungen im Handwerk vorangetrieben. Das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk (FBH) hat in Kooperation mit der AG der bayerischen Handwerkskammern den Leitfaden Sprachensible Gestaltung von Prüfungsaufgaben für die Prüferinnen und Prüfer (Buschfeld/Jurkschat, Köln 2017) entwickelt. Dies ist eine gute Grundlage, damit Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenersteller die sprachliche Qualität ihrer Aufgaben verbessern können.

Fazit

Für ein Absenken des Anforderungsniveaus in Prüfungen für Geflüchtete besteht kein Spielraum. Dies kann weder im Interesse des Handwerks liegen, noch hilft es ausländischen Auszubildenden, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes auch im Bereich der Sprache genügen müssen. Bei fehlender Sprachkompetenz von Auszubildenden sind das frühzeitige Erkennen der Probleme und die Unterstützung während der Ausbildungszeit von entscheidender Bedeutung. Hier sind Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer gleichermaßen gefragt. Staatliche Unterstützungsangebote sind gerade für die Betriebe unerlässlich. Die Kammern bemühen sich verstärkt, schriftliche Prüfungsaufgaben in einfacher Sprache zu gestalten, um Sprachhürden in der schriftlichen Prüfung abzubauen.

Daike Witt, Referatsleiterin Berufliche Bildung, Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)



PRÜFUNGS-AUFGABENDATENBANKEN (PADB)

GEMEINSAM ZU MEHR QUALITÄT UND AKZEPTANZ

Anfang 2017 wurde die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH) durch ihre Mitgliedskammern mit der Entwicklung von Prüfungsaufgaben für Meister- und Fortbildungsabschlüsse beauftragt. Auf kooperative Weise sollen Aufgaben erstellt, gepflegt und über zentrale Datenbanken zum Zwecke der Prüfung bereitgestellt werden. Hintergrund und Zielgedanke beim Aufbau dieser Prüfungsaufgabendatenbanken (PADB) sind zum einen die Erschaffung eines Pools an bundesweit qualitätsgesicherten Prüfungsaufgaben für die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern. Zum anderen wird beabsichtigt, mithilfe der PADBs ein bundesweit vergleichbares Prüfungsniveau zu gewährleisten und gemeinsam Qualitätsstandards zu schaffen. Im Vordergrund stehen besonders die bundesweite Steigerung der Qualität und Akzeptanz von Meister- und Fortbildungsprüfungen im Handwerk sowie die Entlastung der Prüferinnen und Prüfer in ihrem Ehrenamt.

Von der einzelnen Aufgabe zum prüfbaren Aufgabensatz

Von der einzelnen Aufgabe zum prüfbaren Aufgabensatz

Die Entwicklung der Aufgaben, die für den Aufbau der jeweiligen PADB notwendig sind, wird von fachlich versierten Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenerstellern unter Moderation und didaktischer Begleitung der ZWH durchgeführt. Die Aufgabenerstellenden werden von den Mitgliedshandwerkskammern und kooperierenden Fachverbänden auf freiwilliger Basis entsandt. Durch zweitägige Aufgabenerstellungsworkshops wird der fachliche Austausch realisiert.

Neben den Workshops wird die fachliche Arbeit durch voran- oder nachgehende, arbeitsteilige Eigenarbeit der Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenersteller ergänzt. Während dieses Prozesses werden Prüfungsaufgaben, einschließlich entsprechender Lösungskorridore, kammerübergreifend zusammen getragen, gemeinsam überarbeitet und nach einem bundeseinheitlichen Standard zweimal qualitätsgesichert, bevor sie schließlich in die zentralen PADBs einfließen.

Bei diesem Verfahren bleibt die Autonomie der Prüfungsausschüsse letztlich unangetastet: Die von Expertinnen und Experten in Workshops erstellten und von der ZWH zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben können vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden, sind jedoch nicht bindend.

Dies bedeutet, dass Aufgaben von den regionalen Prüfungsausschüssen nach Bedarf einzeln ausgewählt, individuell angepasst oder durch eigene Aufgaben ergänzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Lösungskorridore dienen ebenfalls als Orientierung und sind nicht als einzig mögliche Lösung zu verstehen.

Die gemeinsame Konzeption und Entwicklung von Prüfungsaufgaben bietet die Gelegenheit, voneinander zu lernen und sich untereinander auszutauschen. Es entstehen neue Netzwerke, die weitere Initiativen und Ideen zur Kooperation und Zusammenarbeit ermöglichen. Ein Beispiel für eine solche Idee, die aus der Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten in den Workshops entstanden ist, ist die Erstellung einer einheitlichen Formelsammlung für kaufmännische Fortbildungsprüfungen, z. B. die/den Betriebswirt/in und die/den kaufm. Fachwirt/in.

Einführung einheitlicher Qualitätskriterien

Im Zuge des Aufbaus der Prüfungsaufgabendatenbanken haben sich alle Expertinnen und Experten auf die Einführung und Verwendung neuer einheitlicher, gewerkeübergreifender Qualitätskriterien und Taxonomiestufen für die Aufgabenerstellung geeinigt.

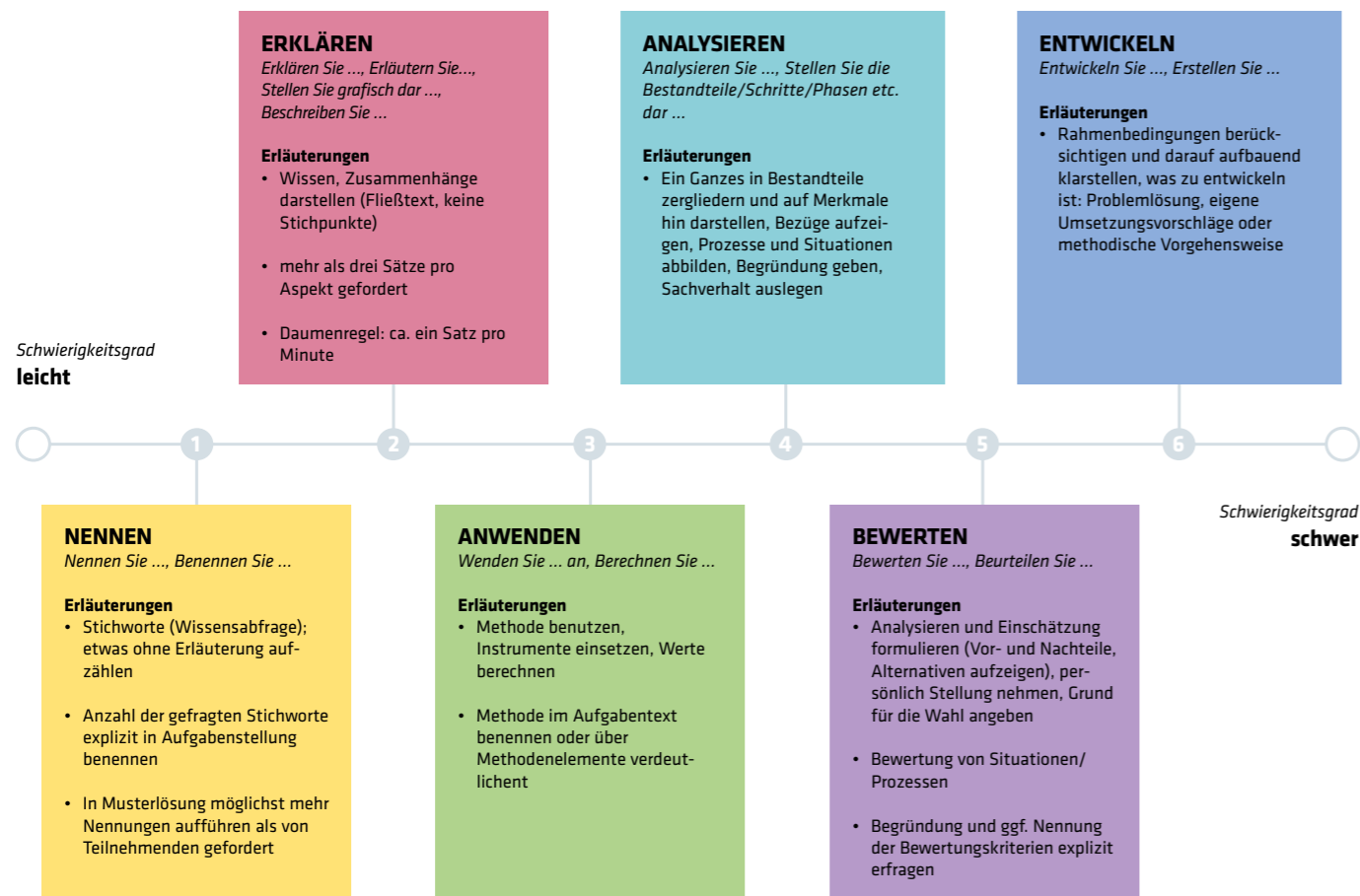
Um die Entwicklung eines bundesweit vergleichbaren Qualitätsstandards voranzutreiben und Niveau und Wertigkeit von Abschlüssen weiterhin garantieren zu können, ist dieser Schritt essentiell. Mithilfe der Qualitätskriterien und Taxonomien (siehe Abbildung) wird die Erstellung von handlungsorientierten Prüfungsaufgaben erleichtert und die Möglichkeit gegeben, den Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe auf Anhieb einschätzen zu können.

Die Prüfungsaufgabendatenbanken werden aktuell für folgende Gewerke aufgebaut:

- Kosmetikermeister/in (2017)
- Installateur- und Heizungsbauermeister/in (seit 2017)
- Metallbauermeister/in (seit 2018)
- Feinwerkmechanikermeister/in (seit 2018)
- Friseurmeister/in (seit 2018)
- Betriebswirt/in (HwO) (seit 2017)
- Kaufm. Fachwirt/in (seit 2017)
- Kraftfahrzeugtechnikermeister/in (Start September 2018)

Die einzelnen Taxonomiestufen im Detail sowie weitere Informationen zu einem Leitfaden für die sprachensible Gestaltung von Prüfungsaufgaben stehen im Prüferportal www.pruefen-im-handwerk.de zur Verfügung.

Dr. Mirjam Brautmeier, Leiterin Bereich Prüfen und Qualitätssicherung der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)



Die Infografik der Taxonomiestufen ist so zu lesen, dass die Aktivität des Prüflings bzw. das Anforderungsniveau an sie/ihn innerhalb der Skala von 1 bis 6 ansteigt. Demnach indizieren die Taxonomiestufen „Nennen“, „Erklären“ ein niedriges Schwierigkeitsniveau, „Anwenden“, „Analysieren“ ein mittleres und „Bewerten“, „Entwickeln“ ein hohes Schwierigkeitsniveau.

Zusätzlich werden dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entsprechend Formulierungsbeispiele gegeben sowie weiterführende Erläuterungen aufgeführt. Um den Erwartungshorizont transparent zu gestalten, können Taxonomiestufen zur Vorbereitung und ggf. zur Prüfungsdurchführung an die Prüflinge weitergegeben werden. Dies erhöht gleichzeitig die Rechtssicherheit, wenn sich der Prüfungsausschuss bei der Bewertung auf die Taxonomiestufen berufen kann.

Impressum

Herausgeber/Redaktion:

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf, Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Sebastian Knobloch **Redaktion:** Dr. Mirjam Brautmeier, Alina Schmidt **Gestaltung:** Gereon Nolte **Auflage:** 10.000

Autor/innen: Dr. Mirjam Brautmeier, Dr. Carl-Michael Vogt, Daike Witt, Michael Wörmann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für eingesandte Materialien kann keine Gewähr übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

UNTERSTÜTZUNG FÜR PRÜFER IM HANDWERK

DAS PRÜFERPORTAL DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Wir unterstützen
Prüferinnen und Prüfer im
Handwerk!
www.pruefen-im-handwerk.de

Das Prüferportal umfasst Hilfestellungen für Prüfer- und Prüferinnen ebenso wie die Prüfungsadministration auf der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Meisterebene. Überdies umfasst das Portal weitere unterstützende Instrumente, wie übersetzte Prüfungszeugnisse in die englische und französische Sprache. Den Handwerkskammern steht mit der Mitgliedschaft ein kostenloser Zugang zum internen Bereich dieses Portals zur Verfügung.

www.pruefen-im-handwerk.de

Für diesen Moment geben wir alles.

Und? Was hast du heute gemacht?

Wenn der Beruf mehr als nur ein Job sein soll, findest du ihn im Handwerk.



DAS HANU**WERK**
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.